

## **1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 15.07. – 15.08.2014.

Die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen wurden mit Datum vom 09.07.2014 und Frist bis zum 15.08.2014 beteiligt.

Die am 10.09.2014 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (s. Anlage) wird beschlossen.

## **2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

### **Schreiben Nr. 9 des Wupperverbands vom 21.10.2014**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zustand des Gewässers „Meddenbick“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht unbefriedigend ist.

Es werden potenzielle Chancen für eine Entwicklung des Gewässersystems Hönnige – Harhausener Bach – Vosskuhler Siepen – Meddenbick gesehen und darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung des Gewässersystems im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie gefordert aber auch gefördert wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines solchen Gewässerkonzepts, evtl. mit Mitteln aus öffentlicher Förderung und aktiver Beteiligung des Wupperverbands, für die weitere Bauleitplanung der Stadt attraktiv sein könnte.

\*\*\*\*\*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht der richtige Rahmen, um so eine Entscheidung zu treffen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine verbindliche Bauleitplanung seitens der Stadt geplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und thematisiert, wenn es um Gewässerentwicklung geht.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In einem evtl. nachfolgenden Verfahren wird der Hinweis aufgegriffen.

### **Schreiben Nr. 12 des Oberbergischen Kreises vom 28.10.2014**

#### **Teilanregung 1 Wasserwirtschaft**

Folgender Hinweis wird gegeben:

Die Entwässerung ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Es wird außerdem auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen [Eine zukünftige bauliche Nutzung muss einen Abstand von 3 Metern ab Uferkante bzw. Bachverrohrung einhalten; einer Überbauung der Verrohrung kann nicht zugestimmt werden].

\*\*\*\*\*

Die Hinweise sind im nachfolgenden Verfahren (Bauleitplanung oder Baugenehmigung) von Bedeutung und werden dann entsprechend beachtet.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Teilanregung 2 Bodenschutz

Es wird der Hinweis gegeben, dass vrstl. für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Konkret liegen Hinweise für Vorkommnisse des Parameters Kupfer vor. Es wird empfohlen, vor der Ausweisung eines Mischgebietes eine aussagekräftige Bodenuntersuchung durchzuführen.

\*\*\*\*\*

Der Hinweis wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt. Daraufhin ist die Planzeichnung angepasst worden: Die Altlastenverdachtsfläche ist nachrichtlich zeichnerisch übernommen worden.

Von einer Bodenuntersuchung wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen, da noch nicht klar ist, ob und wie das Grundstück später genutzt werden soll. Eine Bodenuntersuchung wäre nur notwendig, sollte dort Wohnbebauung entstehen. Wenn also der konkrete Wunsch einer Wohnnutzung der Fläche besteht, müsste vorher die Bodenuntersuchung durchgeführt werden. Es wird seitens der Behörde außerdem lediglich eine Empfehlung ausgesprochen, kein Erfordernis.

Der Bereich des Altlastenverdachts erstreckt sich auf das gesamte tatsächliche Überschwemmungsgebiet der Hönnige. Die Hönnige hat vrstl. in den zurückliegenden Jahrhunderten Stoffe aus dem Kupferbergbau in Kupferberg ausgewaschen, die sich anschließend im Uferbereich abgelagert haben.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung ist bereits tlw. stattgegeben worden.

### Teilanregung 3 Artenschutz

Folgender Hinweis wird gegeben:

Mit der nachfolgenden planerischen Qualifizierung ist eine Artenschutz(vor)prüfung durchzuführen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### Schreiben Nr. 1-8 und 10-11

- Schreiben Nr. 1 der Westnetz GmbH vom 02.10.2014
- Schreiben Nr. 2 der Stadt Kierspe vom 06.10.2014
- Schreiben Nr. 3 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33, vom 09.10.2014
- Schreiben Nr. 4 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II, vom 10.10.2014
- Schreiben Nr. 5 der PLEdoc GmbH vom 10.10.2014
- Schreiben Nr. 6 der Unitymedia GmbH vom 10.10.2014
- Schreiben Nr. 7 der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.10.2014
- Schreiben Nr. 8 der Stadt Halver vom 20.10.2014
- Schreiben Nr. 10 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 22.10.2014
- Schreiben Nr. 11 der Bergischen Energie- und Wasser GmbH vom 22.10.2014

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

\*\*\*\*\*

Weitere Anregungen oder Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten sind nicht eingegangen.

### **3. Feststellungsbeschluss**

Dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Am Stauweiher wird zugestimmt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.